



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-90180/0058-III/2014

Wien, 29.10.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr.2323/J der Abgeordneten Walter Rauch u.a.** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Es gibt keine speziellen gesetzlichen Regelungen, welche die zulässige Höhe von Kontoüberziehungsgebühren begrenzen. Die Vereinbarung zur Kontoüberziehungsgebühr unterliegt allerdings einer Inhaltskontrolle nach den zum Schutz der KundInnen bestehenden allgemeinen Bestimmungen der §§ 6 Absatz 3 KSchG (Transparenzgebot), 879 ABGB (Prüfung auf Sittenwidrigkeit oder unangemessene Benachteiligung des Kunden) und 934 ABGB (Verkürzung über die Hälfte) und kann ggf. von den nach § 29 KSchG klagsbefugten Verbänden abgemahnt bzw. auf Unterlassung geklagt werden.

Wo genau die von diesen Bestimmungen gezogene Grenze des Zulässigen liegt, ist durch die Gerichte zu entscheiden und hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Frage 3:

Überziehungskredite stellen eine spezifische Form eines Verbraucherkredits dar, für den die KundInnen ein Entgelt in Gestalt der Überziehungszinsen und allfälliger Nebenkosten bezahlen müssen. Eine gesetzliche Deckelung dieser Entgelte würde daher eine Preisregelung darstellen, für die es zwingende Gründe geben muss.

Eine vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Jahr 2013 österreichweit durchgeführte Erhebung ergab, dass die Bandbreite der für Überziehungskredite von KonsumentInnen anfallenden Kosten sehr groß ist und dass in allen Bundesländern durchaus Banken zur Verfügung stehen, die günstige oder zumindest wirtschaftlich nachvollziehbare Überziehungskonditionen anbieten. Dieses Ergebnis wird auch durch die aktuellen Daten des Bankenrechners der Arbeiterkammer bestätigt. Es ist entscheidend, dass KonsumentInnen die Konditionen der verschiedenen Banken einfach und zuverlässig miteinander vergleichen können und auf Wunsch problemlos ihre Kontoverbindung wechseln können.

Für die Beurteilung der Frage, ab wann ein Überziehungszinssatz oder eine Überziehungsgebühr missbräuchlich sind, ist auch das Kreditausfallsrisiko bei den einzelnen KundInnen zu berücksichtigen.

Schließlich müsste man die Überziehungskosten auch in einen Zusammenhang mit den sonstigen Entgelten für das Girokonto stellen: So kann man beispielsweise bei den Anbietern etwa zwischen einem Kontomodell mit einer niedrigen Kontoführungsgebühr entsprechend höheren Überziehungszinsen oder einem Modell mit einer höheren Kontoführungsgebühr und dafür entsprechend niedrigeren Überziehungszinsen wählen. Dieses Beispiel zeigt, dass selbst ein im Vergleich höherer Überziehungszinssatz nicht zwangsläufig missbräuchlich sein muss.

Fragen 4 und 5:

Die Konditionen sind im Detail von Bank zu Bank verschieden. Dem Sozialministerium ist keine Erhebung bekannt, in der diese beiden Fragen näher untersucht wurden.

Frage 6:

Es gibt diesbezüglich keine spezielle gesetzliche Vorgabe. Die vertragliche Vereinbarung unterliegt jedoch einer Inhaltskontrolle nach den allgemein zum Schutz der KundInnen bestehenden gesetzlichen Regelungen (vgl. Antwort auf die Fragen 1 und 2).

Fragen 7 bis 12:

Da die beim Sozialministerium zu überhöhten Überziehungszinsen und – gebühren eingehenden Beschwerden nicht gesondert erfasst werden, kann ich keine näheren Angaben zur Anzahl derartiger Beschwerdefälle in den Jahren 2012 bis 2014 machen.

Ganz allgemein kann man aber sagen, dass im Zusammenhang mit Überziehungskrediten seit dem Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes im Jahr 2010, das die Vorgaben für die Bonitätsprüfung durchaus auch im Interesse des Konsumentenschutzes erheblich verschärft hat, Beschwerden von KonsumentInnen im Vordergrund stehen, die keinen Überziehungsrahmen mehr erhalten oder deren bestehender Rahmen gekürzt oder gestrichen wurde.

Fragen 13 bis 15:

Mein Ressort hat mit der Sparte Banken und zahlreichen BankenvertreterInnen Anfang 2013 ein Gespräch zu mehreren aktuellen Finanzdienstleistungsthemen, darunter auch über die Höhe der Überziehungszinsen, geführt.

Eine vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Jahr 2013 österreichweit durchgeführte Erhebung ergab, dass die Bandbreite der für Überziehungen innerhalb des vereinbarten Rahmens verrechneten Zinsen von 4,6 bis 13,75 % reicht.

Nach dem Bankenrechner der Arbeiterkammer liegen die von den einzelnen Banken derzeit für Kontoüberziehungen verrechnete Zinsen immer noch in etwa in diesem Bereich, nämlich zwischen 4,75 (Volksbank) und 13,25 % (BAWAG P.S.K.; UniCredit Bank Austria).

Demgegenüber liegt der von der ÖNB zuletzt für August 2014 veröffentlichte durchschnittliche Effektivzinssatz für Konsumkredite bei 7,01 %. Ein in Relation dazu wirtschaftlich ge-rechtfertigter Überziehungszinssatz kann einige Prozentpunkte höher sein, weil bei einem Überziehungskredit i.d.R. keine Sicherheiten (Gehaltsverpfändung, Bürgschaften, Kreditversicherungen) bestellt werden, wodurch das Kreditausfallrisiko für die Bank höher ist. Außerdem kann der Kunde einen Überziehungskredit zeitlich und der Höhe nach innerhalb des vereinbarten Rahmens völlig flexibel und auch wiederholt abrufen.

Da also in allen Bundesländern durchaus Banken zur Verfügung stehen, die günstige oder zumindest wirtschaftlich nachvollziehbare Überziehungskonditionen anbieten, ist es mir als Konsumentenschutzminister seit Jahren ein Anliegen, gesetzlich zu gewährleisten, dass KonsumentInnen die Konditionen der verschiedenen Banken einfach und zuverlässig miteinander vergleichen und auf Wunsch problemlos ihre Kontoverbindung wechseln können.

Diese Voraussetzungen werden durch die Umsetzung der Zahlungskonten-Richtlinie (RL 2014/92/EU vom 23. Juli 2014) erfüllt werden, die bis längstens 28.8.2016 erfolgen muss. Die Richtlinie sieht u.a. Folgendes vor:

- a) KonsumentInnen müssen vor der Eröffnung eines Zahlungskontos und dann jederzeit auf Wunsch eine kurz gehaltene und leicht verständliche standardisierte Entgeltinformation erhalten, die auch die Überziehungskosten beinhaltet. Diese Information muss auch auf der Website und in den Geschäftsräumen der Bank verfügbar sein.
- b) KontoinhaberInnen müssen einmal jährlich eine Aufstellung sämtlicher verrechneter Entgelte erhalten, in der auch die Überziehungszinsen gesondert ausgewiesen sind.
- c) KonsumentInnen muss zumindest eine Website kostenlos zur Verfügung stehen, die einen einfachen bundesweiten Entgeltvergleich ermöglicht, wobei die Arbeiterkammer mit der Führung einer solchen Vergleichswebsite beauftragt werden soll.
- d) Jede Bank muss jedem Neukunden ein kostenloses Kontowechsel-Service zur Verfügung stellen, das alle mit einem Kontowechsel verbundenen Schritte (Schließung des alten

Kontos, Umstellung der Daueraufträge, Verständigung der Zahlungsempfänger bei Last-schriften usw.) umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	LtKpFWp1HMK/ztpy185c20nkxXi8fDC9UlaidZNku7wSZl0gRwg8YZ/mLhYCywrAK1pm3Yzeoelpdo+gRwfO22XKx+QFXfs1ryBzDi90bndcskOxeSOR58RGFPHTU1JIRpygLPH/FJvL4g7ol7yNmO5UtCuNxwTaYTOnLzmCirjl=	
 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-30T10:08:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	